

liehen Planaufgaben werden die Plandokumente für die einzelnen Territorien fertiggestellt, von den örtlichen Räten bestätigt und von den jeweils zuständigen Volksvertretungen beschlossen. Gemäß § 7 GöV gehört die Beschlußfassung über den Plan zur ausschließlichen Kompetenz der Volksvertretungen. Der beschlossene V. ist verbindliche Arbeits- und Handlungsgrundlage für alle Abgeordneten, örtlichen Räte, deren Fachorgane, v. Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger. Vorhaben im „Mach mit!“-Wettbewerb dienen der Planerfüllung und dürfen nicht zu Lasten von Planvorhaben gehen. Leiter übergeordneter Fachorgane dürfen in Ausübung ihres Weisungsrechts nicht in beschlossene Pläne eingreifen (§ 12 Abs. 3 GöV).

Mit dem V. werden zugleich der —> Haushaltsplan, der —> Jugendförderungsplan und in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden das Programm für den „Mach mit!“-Wettbewerb beschlossen. Die beschlossenen Pläne sind mit hoher Plandisziplin zu erfüllen und bilden die Grundlage des —> sozialistischen Wettbewerbs in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben die Planerfüllung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu organisieren und zu kontrollieren; sie unterstützen die Verwirklichung der Pläne in den zentral geleiteten Kombinat und Einrichtungen. Sie sind berechtigt, von den Leitern Rechenschaft über die Planerfüllung zu verlangen. Die Räte informieren mit ihren Tätigkeitsberichten vor der Volksvertretung über Erfahrungen und Probleme bei der Erfüllung des Planes und schlagen Maßnahmen zur Sicherung von Planaufgaben und zur Einhaltung der Plandisziplin vor.

Die Pläne bilden auch die Grundlage der Arbeit der ständigen Kommissionen. Aus ihnen sind die Schwerpunkte für die Arbeitspläne der ständigen Kommissionen, für Aussprachen mit Fachorganen, Betriebsleitern und Werktätigen, für Untersuchungen und operative Kontrollen des Plangeschehens abzuleiten. Die Räte sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen über den Stand der Planerfüllung zu informieren und ihre Arbeit zu koordinieren.

H. Klapproth, Territoriale Entwicklung - ein zielstrebig geleiteter politischer Prozeß, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

Vorschlagsrecht - Recht der —> Abgeordneten, unmittelbar auf die Arbeit der Volksvertretung, des Rates und seiner Organe sowie der ständigen Kommissionen mit Vorschlägen Einfluß zu nehmen.

Im GöV ist das V. mit dem Recht der Abgeordneten, Beschlußvorlagen einzubringen, verbunden (§ 17 Abs. 2).

Die Abgeordneten machen in zunehmendem Maße vom V. Gebrauch. Dazu gehören beispielsweise Anregungen für die Tagesordnung der jeweiligen Tagung der Volksvertretung, zur Qualifizierung von Beschlüssen der Volksvertretung und des Rates sowie zur Verbesserung der Arbeitsweise des Rates und seiner Organe. Nicht selten ergeben sich die Vorschläge aus Anliegen (Eingaben) von Bürgern oder Kollektiven. Verschiedentlich (meist auf Bezirks- und Kreisebene) werden Vorschläge der Abgeordneten zuvor im Kollektiv der ständigen Kommission beraten. Hier wird erwogen, ob sie in die Volksvertretung bzw. in den Rat gehören oder ob sie auf anderem Wege schneller wirksam werden können.

Aus dem V. ergibt sich die Pflicht der Verantwortlichen (Tagungsleitung, Ratsmitglieder, Vorsitzende der ständigen Kommissionen), alle Vorschläge der Abgeordneten gewissenhaft zu prüfen und in die Beratung einzubeziehen. Zu Vorschlägen für die Tagung muß im Prinzip auch dort Stellung genommen werden. Die Behandlung der Vorschläge erfolgt entsprechend den Festlegungen in der —> Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretung.

Vorsitzender der ständigen Kommission ^ von der Volksvertretung gewählt und mit der Leitung einer ständigen —> Kommission der örtlichen Volksvertretung beauftragter Abgeordneter (§ 14 Abs. 3 GöV).

Der V. muß dafür sorgen, daß die Kommission ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten eigenverantwortlich wahrnimmt und die Kollektivität, die persönliche Verantwortung und Aktivität aller Mitglieder entwickelt wird.